

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Stelen in rechter hungersnoth

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Stelen in rechter Hungersnoth.

CXCII. Item / So jemand durch rechte Hungersnoth / die er / sein Weib oder Kinder erlitten / etwas von essenden Dingen zustelen geursacht wurde / vnd doch derselbig Diebstal nicht sonderlich groß / gefehrlich oder schedlich were / sollen abermals Richter vnd Brtheyler (als obsteht) Raths pflegen / Ob aber derselben Dieb einer / vnsträfflich gelassen wurde / so soll ihn doch der Kläger vmb die Klage / deshalb gethon / nichts schuldig seyn.

Von Früchten vnd Nuzungen auff dem Felde / wie vnd wann damit Diebstal gebraucht werde.

CXCIII. Item / Wer bey nächtlicher Weyl jemand sein Frucht / oder auff dem Felde Nuzung (wie das alles Namen hat) heimlicher vnd gefehrlicher weyß nimbt / vnd die hinweg trägt / oder fährt / das ist auch ein Diebstal / vnd soll wie andere Diebstal / vorgemelter massen / gestrafft werden / Desgleichen wo einer bey Tag jemand an berührten seinen Früchten / die er heimlich nâme / vnd weck trüge / grossen mercklichen vnd gefehrlichen Schaden thäte / soll auch (wie obsteht) für ein Diebstal gestrafft werden. Wo aber jemand bey Tag essend Frucht nâme / vnd damit durch wegtragen derselben / nicht grossen gefehrlichen Schaden thete / der solt nach Gelegenheit der Person / vnd der Sach / Bürgerlich gestrafft werden / wie an demselben Ende / da der Schade geschicht / durch Gewonheit oder Geletz herkommen / oder nachmals durch die Obern geordnet wird.

Von Holz stelen / oder verbotten weyß abhawen.

CXCIIII. Item / So einer jemand sein gehawen Holz heimlich hinweg fährt / das ist einem Diebstal gleich / nach gestalt der Sach zu straffen: Welcher